

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

**Mit Postzustellungsurkunde**

ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Stelzig  
Gebindstraße 2  
07586 Caaschwitz

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Alexander Kuklinski

**Durchwahl:**  
Telefon 0361 37-737864  
Telefax 0361 37-737851

alexander.kuklinski@  
tlvwa.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
08.07.14

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
430.16-8763-027/14/Caaschwitz

Weimar  
30.10.2014

**Plangenehmigungsbescheid**

**Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

**Asbestdeponie Caaschwitz**

**hier: Antrag vom 08.07.14 auf temporäre Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (mobile Brecheranlage für mineralische Abfälle/Deponieersatzbaustoffe)**

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 ergeht durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) auf o.g. Antrag gegenüber der ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stelzig, folgender

**Pl a n g e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

1. Die ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen erhält antragsgemäß nach Maßgabe der unter Kapitel III. festgelegten Nebenbestimmungen sowie den in Kapitel II. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen die abfallrechtliche Plangenehmigung zur wesentlichen Änderung der Asbestdeponie Caaschwitz.

Diese Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erstreckt sich auf die temporäre Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brecheranlage für mineralische Abfälle/Deponieersatzbaustoffe (Beton, Ziegel, Ofenschlacke) auf der Asbestdeponie Caaschwitz.

2. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.13 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.13 (BGBl. I S. 1943), für eine Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Nummer 8.11.2.2 der 4. BImSchV) ein.

**Thüringer  
Landesverwaltungsamt**  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

**Bankverbindung:**

Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE80820500003004444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

3. Die ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen hat die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 320,01 € angefallen.

Die Verwaltungskosten in Höhe von 570,01 € sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des

Kassenzeichens: **0334145295306**

an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt

IBAN: DE80820500003004444117

SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

zu überweisen.

## II.

Dieser Plangenehmigung liegen folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil des Bescheides sind (insgesamt 60 Seiten):

- Antragsunterlagen vom 08.07.14 (spätere Ergänzung eingearbeitet)
- Deckblatt (1 Seite)
  - Inhaltsverzeichnis (1 Seite)
  - Anlagenverzeichnis (1 Seite)
  - Textteil (12 Seiten)
  - Anlage 0 Antrag gemäß § 4 BImSchG (35 Seiten)
  - Anlage 1 topografische Karte (1 Blatt)
  - Anlage 2 Liegenschaftskataster (3 Seiten)
  - Anlage 3 Lageplan (1 Blatt)
  - Anlage 4 technische Daten Brecheranlage (4 Seiten)
  - Anlage 5 Systemdarstellung Aufstandsfläche (1 Seite)

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen paginierten Antragsunterlagen sind auf der Deponie vorzuhalten und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA – Ref. 400, Landesamt für Verbraucherschutz (Abt. Arbeitsschutz –TLV), Landratsamt Greiz -Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der mobilen Brecheranlage ist mindestens 2 Wochen vorher bei den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden (TLVwA -Ref. 400, TLV) schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Dieser Plangenehmigungsbescheid tritt zum Plangenehmigungsbescheid des TLVwA vom 28.11.08 (Az.: 430.12-8723.03-005/07) hinzu und bildet mit diesem einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.  
Sofern durch diese Genehmigung keine anderweitigen Festlegungen getroffen werden, bleiben die Nebenbestimmungen von dieser Genehmigung unberührt und behalten ihre Gültigkeit.
- 1.4. Die Häufigkeit des Betriebes der mobilen Brecheranlage ist antragsgemäß auf 14 Tage im Jahr beschränkt.  
Innerhalb dieser 14 Tage werden antragsgemäß die nachfolgenden Betriebszeiten genehmigt:

Montag – Freitag: 7.00 Uhr – 15.45 Uhr

#### 2. Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen

- 2.1. Soweit für die ca. 0,75 m mächtige Aufstandsfläche der mobilen Brecheranlage Deponieersatzbaustoffe eingesetzt werden, müssen diese für den Zweck bautechnisch geeignet sein und haben die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 6 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.09 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art.7 der Verordnung vom 02.05.13 (BGBl. I S. 973), einzuhalten.

2.2. Für die Behandlung in der mobilen Brecheranlage sind nur die nachfolgenden Abfälle/Deponieersatzbaustoffe zugelassen:

<b>AVV-Nr.</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
10 09 03	Ofenschlacke
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel

Die jährliche Gesamtdurchsatzleistung der Brecheranlage ist auf 5.000 Tonnen Abfälle/Deponieersatzbaustoffe beschränkt.

2.3. Die in Ziffer III.2.2. dieses Bescheides genannten Abfälle/Deponieersatzbaustoffe dürfen die Zuordnungswerte gemäß Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 6 (DK I) der DepV nicht überschreiten.

2.4. Für die in Ziffer III.2.2 dieses Bescheides genannten Abfälle/Deponieersatzbaustoffe ist ein Annahmeverfahren und eine Dokumentation nach § 17 DepV durchzuführen.

Durch den Abfallerzeuger ist dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung eine grundlegende Charakterisierung der Abfälle/Deponieersatzbaustoffe entsprechend § 8 Abs.1 DepV vorzulegen. Nach § 8 Abs.3 DepV hat der Abfallerzeuger stichprobenhaft je angefangene 1.000 t, mindestens aber jährlich diese zu beproben und die Schlüsselparameter auf Einhaltung der Zuordnungskriterien zu überprüfen.

Der Deponiebetreiber hat bei einer Anlieferungsmenge von mehr als 500 t von den ersten 500 t eine Kontrolluntersuchung auf Einhaltung der Zuordnungskriterien durchzuführen und im Weiteren bei mehr als 500 t angeliefertem Abfall/Deponieersatzbaustoff je angefangene 5.000 t stichprobenartig eine Kontrolluntersuchung der Schlüsselparameter.

2.5. Die betrieblichen Dokumente (Betriebshandbuch, Betriebsordnung und Betriebstagebuch) sind vor der Inbetriebnahme der mobilen Brecheranlage an die genehmigten Änderungen anzupassen.

2.6. Der abfallrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA –Ref. 400) ist die beabsichtigte Inbetriebnahme der mobilen Brecheranlage als auch das Ende des Betriebes der mobilen Brecheranlage mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7. Im Jahresbericht hat eine Auswertung zu den in der mobilen Brecheranlage angenommenen Abfällen/Deponieersatzbaustoffen nach

Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, Menge und Herkunft sowie eine Aussage über die Einhaltung der Zuordnungswerte zu erfolgen.

### 3. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1. Die mobile Brecheranlage ist mit einer funktionsfähigen Wasserverneblungseinrichtung zur Staubbindung auszustatten und zu betreiben. Während des Betriebs der mobilen Brecheranlage sind in Abhängigkeit vom durchgesetzten Material Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen z.B. durch Befeuchten der Abfälle, so weit wie möglich zu minimieren.
- 3.2 Die Abwurfhöhe der Förderbänder für feinkörniges staubiges Material ist so gering wie möglich zu halten, so dass eine Windverfrachtung von Staub gering gehalten wird.
- 3.3. Die mobile Brecheranlage muss regelmäßig entsprechend den geltenden Bestimmungen einer ordnungsgemäßen Wartung unterzogen und entsprechend der Betriebsanweisungen des Herstellers betrieben werden. Die Wartung ist zu dokumentieren.

### 4. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

- 4.1. Bei der Aufstellung und dem Betrieb der mobilen Brecheranlage (einschließlich der Lagerung der Input- und Outputmaterialien) ist darauf zu achten, dass die vorhandenen und bereits genehmigten Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr nicht verstellt oder eingeengt werden.
- 4.2. Zur Durchführung einer Brandbekämpfung im Deponiegelände muss mindestens eine Löschwassermenge von 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) für eine Löszeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen rund 100 m<sup>3</sup> Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 Metern vorhanden sein.  
Die vorhandenen Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit, besonders auch in den Wintermonaten, genutzt werden können (Frostfreihaltung).  
Alle vorhandenen und geplanten Löschwasserentnahmestellen sind mit entsprechenden Hinweiszeichen nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

## 5. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist auf die neue Tätigkeit zu erweitern.
- 5.2. Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung ist eine tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die die zu erwartenden Gefährdungen berücksichtigt. Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar bekanntzumachen.  
Anhand dieser Betriebsanweisung sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisungen sind als Nachweis zu dokumentieren. Die Unterweisungsnachweise sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.
- 5.3. Die Inbetriebnahme ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Ostthüringen, Abt. Arbeitsschutz, 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.

### Hinweise:

1. Die mobile Brecheranlage einschließlich ggf dazugehöriger Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen wird.
2. Die mobile Brecheranlage (Prallbrecher I-130 mit Kraftstofftank für 420 l Dieseldieselkraftstoff der Wassergefährdungsklasse 2) ist nicht nach § 54 Abs.1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs.1 Nr.2 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzeigepflichtig. Die wasserrechtlichen Anforderungen beim Betrieb dieser mobilen Brecheranlage sind deshalb durch den Anlagenbetreiber eigenverantwortlich einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

3. Im Brandfall stehen zur Brandbekämpfung und zur Gefahrenabwehr die Freiwilligen Feuerwehren in Caaschwitz, Bad Köstritz und Hartmannsdorf zur Verfügung.
4. Nach Information der Unteren Baubehörde im Landratsamt Greiz ist für die Errichtung und den Betrieb der mobilen Brecheranlage keine Baugenehmigung gemäß Thüringer Bauordnung erforderlich, da die Anlage baurechtlich den Baumaschinen zugeordnet wurde.

#### **IV.**

#### **Gründe**

#### **A**

Mit dem Bescheid des TLVwA vom 28.11.08 (Az.: 430.12-8723.03-005/07) wurde der ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen die Plangenehmigung (PG) zur Errichtung und Betrieb der 2. Einbaustufe der Asbestdeponie Caaschwitz erteilt. Gemäß Ziffer III.3.1.2 dieser PG dürfen u.a. Ofenschlacke, Beton und Ziegel auf der 2. Einbaustufe der Asbestdeponie Caaschwitz angenommen und abgelagert werden.

Am 08.07.14 beantragte die ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen die wesentliche Änderung der Asbestdeponie durch die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Brecheranlage. In der mobilen Brecheranlage sollen jährlich 5.000 t mineralische Abfälle/Deponieersatzbaustoffe (Ofenschlacke, Beton, Ziegel) behandelt und als Abdeck- und Verfüllmaterial auf der Asbestdeponie eingesetzt werden. Der Betrieb der mobilen Brecheranlage ist auf 2 Wochen im Jahr beschränkt.

Aufgrund des Antrages wurde durch das TLVwA ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, in dem das Referat Umweltüberwachung (Ref. 400) im TLVwA, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Abteilung Arbeitsschutz), die Gemeinde Caaschwitz sowie die Unteren Immissionsschutz-, Wasser-, Bau- sowie Brand- und Katastrophenschutzbehörden beteiligt wurden.

Der ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen wurde mit Schreiben des TLVwA vom 01.10.14 die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.09 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.14 (GVBl. S. 92), eingeräumt. Dem Anhörungsschreiben wurde ein Entwurf dieses Bescheides beigelegt. Am 06.10.14 äußerte sich die ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen schriftlich.

Der bezüglich der Ziffer III.2.4 vorgetragene Einwand wurde bei der Ausfertigung des Bescheides berücksichtigt.

Für den weiteren Sachverhalt wird ansonsten auf die Verfahrensakte verwiesen.

## **B**

Gemäß § 35 Abs.3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 des Gesetzes vom 22.05.13 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.02.10 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art.10 des Gesetzes vom 25.07.13 (BGBl. I S. 2749), genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das TLVwA ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.07 (GVBl. S. 267), sachlich zuständige Behörde.

Gemäß § 3 b Abs.1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.



Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien und anhand der vorgelegten Unterlagen nach Kapitel II. dieser Plangenehmigung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Prüfungen der vorgelegten Antragsunterlagen durch die in ihren Belangen betroffenen Behörden bestätigten dieses Ergebnis.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplante Änderung der Asbestdeponie Caaschwitz eine UVP unterbleiben kann. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2014 sowie auf der Homepage des TLVwA bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 36 Abs. 1 KrWG weiterhin zu prüfen, ob die Plangenehmigung für die beantragten Änderungen erteilt werden durfte. Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber der ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen die im Kapitel III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage des § 36 Abs.4 KrWG erlassen.

Diese Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Die Beschränkungen bei den Abfallarten gemäß den Ziffern III.2.2 und 2.3 dieses Bescheides ergeben sich aus der Antragstellung und den Festlegungen aus der Plangenehmigung vom 28.11.08.

Die Pflicht zur Kontrolle und Dokumentation der Abfälle/Deponieersatzbaustoffe gemäß den Ziffern III.2.4 und 2.7 dieses Bescheides ergibt sich aus § 17 DepV i.V.m. den §§ 8 und 13 Abs.2 DepV.

Die Pflicht zur Anpassung der Betriebsdokumente gemäß Ziffer III.2.5 dieses Bescheides ergibt sich aus § 13 Abs.1 und 3 DepV.

Die immissionsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.3 dieses Bescheides dienen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Die brandschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.4 dieses Bescheides ergeben aus den in den Nebenbestimmungen genannten technischen Vorschriften und dienen zur Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes und der effizienten Brandbekämpfung.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung durch die Feuerwehr. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ in der Fassung vom Februar 2008 dargestellt. Die der Löschwasserversorgung dienenden technischen Einrichtungen können Trink- und Brauchwasserversorgungsleitungen mit Hydranten sowie die von diesen Versorgungsleitungen unabhängigen Löschwasservorräte, wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche und Löschwassersauganschlüsse an offenen Gewässern sein. Zur Bestimmung des Löschwasserbedarfs ist neben der Betrachtung des Brandumfanges auch das Ziel der Löschmaßnahmen festzulegen. Als Ziel der Brandbekämpfung muss mindestens angestrebt werden, die Ausdehnung des Brandes auf andere Brandabschnitte zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich möglichst bald abzulöschen. Der Löschwasserbedarf, der aufgrund der Löschmaßnahmen und des zu erwartenden Brandumfanges festzulegen ist, kann von der Feuerwehr abgeschätzt werden.

Die arbeitsschutzrechtlichen und –fachlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel III.5 dieses Bescheides ergeben sich aus den in den Nebenbestimmungen genannten Rechtsgrundlagen und arbeitsschutztechnischen Vorschriften.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und der ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen ist die diesen Nebenbestimmungen zugrundeliegende Sach- und Rechtslage soweit bekannt, dass es gemäß § 39 Abs.2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung bedarf.

Weiterhin war gemäß § 36 Abs.1 Nr. 2 - 5 KrWG im Verfahren zu prüfen, ob die für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen zuverlässig sind und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzt. Bedenken bezüglich der Zuverlässigkeit bestehen nicht. Personelle Veränderungen im Bezug auf den bisherigen Anlagenbetrieb sind aus dem Genehmigungsantrag nicht ersichtlich.

Außerdem sind durch das beantragte Vorhaben gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 KrWG keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten, die nicht entsprechend § 36 Abs.2 KrWG im Plangenehmigungsverfahren durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 36 Abs.1 Nr.5 KrWG steht letztlich auch der Abfallwirtschaftsplan des Landes (LAWP) dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Thüringen besitzt keinen für verbindlich erklärten LAWP.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Asbestdeponie Caaschwitz vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 36 Abs.1 KrWG erfüllt sind, konnte das TLVwA die Plangenehmigung nach § 35 Abs.3 KrWG erteilen.

## C

Die Kostenentscheidung gemäß Ziffer I.3 dieses Bescheides beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1, 2, 3, 6, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art.9 des Gesetzes vom 21.12.11 (GVBl. S. 531, 534).

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 3 ThürVwKostG liegt nicht vor.

Gemäß § 6 ThürVwKostG ist die ASD Asbestdeponie GmbH Thüringen die Verwaltungskostenschuldnerin.

Die Gebühr für diese Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnis zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14.10.11 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Art.1 der Verordnung vom 07.03.13 (GVBl. S. 66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Gemäß Formblatt 1.2 der Antragsunterlagen belaufen sich die Investitionskosten auf 5.000,- €. Nach Nr. 2.17.1 ist die Bemessungsgrundlage 3,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch

500,00 €. Unter Berücksichtigung der Mindestgebühr ergibt sich folgende Gebühr nach Nr. 2.18.1 der ThürVwKostOMLNU:

$500,00 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 250,00 \text{ €}$

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2014 sind Auslagen in Höhe von 320,01 € angefallen.

In der Summe ergeben sich hiermit Verwaltungskosten in Höhe von 570,01€.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

Boehmer

#### Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 430
1. Ausfertigung	ASD GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer Herrn Stelzig
Kopie	TLVwA, Ref. 400 (zu Az.: 400.2-8753-Caaschwitz/Brecher/14)
Kopie	Landesamt f. Verbraucherschutz Gera (zu Az.: 63/201/KrWG/3834/14)
Kopie	LRA Greiz, Amt für Umwelt (zu Az.: A II/66.1 und 66.2)
Kopie	LRA Greiz Brandschutz (zu Az.: BImSch-430.16-8763-027/14/Az.-Bau 1400659)
Kopie	LRA Greiz Bauaufsicht (zu Az.: 1400662/3 –ohne Unterlagen)
Kopie	Stadt Bad Köstritz
Kopie	TLVwA, Ref. 130 HH (2-fach ohne Unterlagen)